



# Stadt Bergneustadt

## Der Bürgermeister

Bergneustadt, 11.05.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 4/
--

Beschlussvorlage Nr. 0102/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Bau- und Planungsausschuss	07.06.2021	Entscheidung

## Beschlussvorlage

**Bebauungsplan Nr. 41 – Wiedenest Mitte, 1. vereinfachte Änderung**  
**hier: Änderungsbeschluss gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) , Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB und Beschluss für die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 und Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB**

### Beschlussvorschlag:

- Der Bau- und Planungsausschuss beschließt gemäß § 1, § 2 Absatz 1 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß § 7 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der gültigen Fassung, den am 12.07.2010 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 41 – Wiedenest Mitte zu ändern (1. vereinfachte Änderung).  
Die Baugrenzen sollen zwecks Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flurstücke angepasst werden. Betroffen ist das Flurstücke der Gemarkung Wiedenest, Flur 12, Flurstück 269. Die Grundzüge der (ursprünglichen) Planung werden durch diese Änderungen nicht berührt.
- Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.
- Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Absatz 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 S. 3 und gemäß § 10 Absatz 4 abgesehen.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt.  
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB eingeholt.
5. Der Entwurf der Planzeichnung (Stand: 27.04.2021) ist beigefügt.
6. Der Entwurf der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 i. V. m. § 13 BauGB ist beigefügt (Stand: 27.04.2021).
7. Die textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

---

Matthias Thul  
Bürgermeister

**Erläuterungen:**

Das Erfordernis den Bauleitplan aus dem Jahr 2010 zu ändern besteht zur Steigerung der Attraktivität des Einkaufsstandortes Wiedenest.

Betroffen ist das Flurstück der Gemarkung Wiedenest, Flur 12, Flurstück 269.

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern Wiedenest und ist von Wohn- und Geschäftshäusern umgeben. Für die Steigerung der Attraktivität des Grundstückes ist es notwendig die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu ändern. Die Baugrenzen sollen zwecks Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flurstücke angepasst werden. Hierfür wird der Bebauungsplan Nr. 41 – Wiedenest Mitte im vereinfachten Verfahren geändert.

Aus dem bestehenden Bebauungsplan werden die Gebietseigenschaften sowie die textlichen Festsetzungen nicht berührt.

<b>Mitzeichnungen</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum